

Der Badewärter ist außerdem berechtigt, zu erheben:

- 1) bei Brausebädern, Wannenbädern und medizinischen Bädern, für ein Handtuch 5  $\mathcal{J}$  und für ein Badelaken 15  $\mathcal{J}$ ,
  - 2) bei russischen Dampfbädern für die Wäsche  
a) 25  $\mathcal{J}$  bei Dampfbädern I. Klasse, b) 20  $\mathcal{J}$  bei Dampfbädern II. Klasse, sodann für Massieren nach dem Bade 30  $\mathcal{J}$ .
- Die Preise sind an der Kasse vor dem Baden zu entrichten.

#### Duzendkarten.

Der Preis einer Duzendkarte beträgt

für gewöhnliche Brausebäder . . . . .	1 Mt.
„ Brausebäder I. Klasse . . . . .	2 „
„ gewöhnliche Wannenbäder . . . . .	3 „
„ Wannenbäder I. Klasse und für medizinische Bäder . . . . .	5 „
„ Dampfbäder I. Klasse . . . . .	8 „
„ „ II. „ . . . . .	6 „

Die Duzendkarten lauten nicht auf Namen. Ihre Gültigkeitsdauer ist nicht begrenzt.

Harburg, 15. Februar 1902.  
15. April 1903.

Der Magistrat.  
Wegener.

\* \* \*

## 21. Auszug aus dem Reglement

für das öffentliche Städtische Nahrungsmittel-Untersuchungs-Amt zu Harburg  
vom 28. April 1896.

(Das Amt befindet sich in der Burtehuberstraße Nr. 13.)

1. Aufgabe des Untersuchungsamtes ist die technische Prüfung auf Anforderung von Behörden und Ersuchen von Privatpersonen aller derjenigen Gegenstände, auf die sich folgende Gesetze beziehen:

- 1) das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln *zc.*, vom 14. Mai 1879;
  - 2) das Gesetz, betreffend die Verwendung von gesundheitschädlichen Farben bei Herstellung von Nahrungsmitteln *zc.*, vom 5. Juli 1887;
  - 3) das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen für Butter, vom 12. Juli 1887;
  - 4) das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein *zc.*, vom 20. April 1892;
  - 5) die Verordnung vom 24. Februar 1882, betreffend den gewerbsmäßigen Verkauf von Petroleum
- und die zu diesen Gesetzen erlassenen weiteren Bestimmungen.

Die Bestimmungen des Ortsstatuts, betreffend die Untersuchung des in das öffentliche Schlachthaus zu Harburg gelangenden Schlachtviehes vom 18. August 1892 bleiben unberührt.

2. Proben von Gegenständen, deren Beschaffenheit der technische Leiter des Amtes feststellen soll, müssen entweder von ihm selbst entnommen sein, oder in Glas oder in Blech wohlverwahrt und mit dem Siegel des auf die Untersuchung Antragenden versehen, übergeben werden. Entnimmt der technische Leiter selbst die Proben, so hat er eine genaue Beschreibung der Lagerung und der Menge des zu untersuchenden Gegenstandes anzufertigen und dem Atteste (§ 4) beizufügen.